Verein für bildende Kunst ArtEttlingen e.V. 2008

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kunstverein „**ArtEttlingen“**
2. Er hat seinen Sitz in Ettlingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Erweiterung des Kunstverständnisses bei der Bevölkerung. Der Satzungszweck wird besonders durch die Organisation von Ausstellungen, Gedankenaustausch, gemeinsame künstlerische Aktivitäten verwirklicht. Der Verein unterstützt und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Vereinen und Institutionen im kulturellen Bereich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstig werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral und für alle Interessierten offen. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind künstlerisch tätig. Passive Mitglieder fördern und unterstützen die Ziele und die Zwecke des Vereins. Sie zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Aktive Mitglieder dürfen sich an den vom Vorstand organisierten Ausstellungen beteiligen. Bei gemeinsamen Ausstellungen entscheidet ein Gremium, das aus dem Vorstand und den Beisitzern besteht, über Bilder und Exponate.

3. Um den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, ist Vereinsarbeit erwünscht aber nicht verpflichtend. Kritik am Verein soll nicht in der Öffentlichkeit verbreitet werden, sondern ist beim Vorstand, den Treffs oder den Mitgliederversammlungen vorzubringen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

   Dieser entscheidet in der nächsten Vorstandssitzung über den Antrag. Nach positiver Entscheidung wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb 8 Wochen fällig. Er ist vom Kassierer einzufordern. Ist die Entscheidung negativ, muss die betreffende Person schriftlich benachrichtigt werden. Gründe müssen nicht angegeben werden. Eventuell bezahlte Beträge sind zurück zu zahlen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt ist schriftlich durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist vor dem Vereinsausschluss unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich beim Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu melden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind bis zum 31. Januar zu entrichten. Auch bei Eintritt während des Jahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand (gem. §26 BGB) besteht aus

   2 Personen:

   Dem/der Vorsitzenden
   Dem/der Vereinskassierer/in

   Er kann bis zu 5 Beisitzer in einen erweiterten Vorstand berufen.

2. Die Berufung der Beisitzer erfolgt mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

   Die Beisitzer üben im erweiterten Vorstand beratende und unterstützende Funktionen aus. Sie haben bei Vorstands-Sitzungen ein volles Stimmrecht.

   Die Beisitzer haben jedoch im Außenverhältnis keine Vertretungsmacht.

   Der geschäftsführende Vorstand beruft bei Bedarf den erweiterten Vorstand ein. Im Falle einer längeren Verhinderung des geschäftsführenden Vorstandes übernehmen 2 Beisitzer die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer der Verhinderung.

   Das Nähere regelt darüber hinaus eine interne Geschäftsordnung des Vorstandes.

3. Beide Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gem. Nr.1) sind vertretungsberechtigt für den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder gemäß §26 BGB werden von der Mitgliederversammlung, auf Antrag in geheimer Abstimmung, auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Zu seinen Sitzungen wird der Vorstand vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand, insbesondere der erweiterte Vorstand, entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese sollte im 1. Kalenderquartal durchgeführt werden. Darüber hinaus finden ordentliche Mitgliederversammlungen einmal im Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden.

   Des weiteren können mindestens 20% der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Dabei müssen in dem Antrag Zweck und Grund der Einberufung angegeben werden. Im übrigen gilt § 37 Abs.2 BGB entsprechend.

2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung

durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, soweit sie volljährig bzw. rechtsfähig sind. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind mit mindestens einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine schriftliche Abstimmung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erteilt der/die Protokollführer/in ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Verlagen eingesehen werden kann.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Der Kassenprüfer überprüft anhand von Rechnungsbelegen die ordnungsgemäße Verwendung und Verbuchung der Vereinsmittel und stellt einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs fest. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Museum Ettlingen, das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereins-vermögen ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ettlingen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde erstmalig von der Mitgliederversammlung am 05.April 2008 beschlossen.

Eine Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.Juni 2022 beschlossen.